
16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolutionen in Haiti“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/547/Add.1, Ziff. 7).

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/246 B vom 30. Juni 2009 und 64/227 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rech-

den Ausschusses

24,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009²¹ an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer²⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *verweist* auf ihre Resolutionen 48/216 A bis D vom 23. Dezember 1993 und betont, wie wichtig es ist, da(011.815)10 ssch5er e15 Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, S

²² A/64/702.

²³ A/64/708.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung (A/C.5/64/SR.28) und Korrigendum.

²⁵ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5)*, Vol. II, Kap. II.

stimmen, um eine angemessene Behandlung durch den Beratenden Ausschuss und die Generalversammlung zu gewährleisten, und er

